

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Verpackungstechnik
(englische Bezeichnung: Packaging Technology)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 28.06.2011

(in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 03.05.2018)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Aufbauend auf einem Studium der Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Studienrichtung Kunststoff, Verpackung, Gestaltung vermittelt der Masterstudiengang Verpackungstechnik die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die erforderlich sind, um sich in einem technologisch orientierten Arbeitsumfeld für anspruchsvolle Führungs-, Management- sowie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu qualifizieren.
- (2) Neben einer Vertiefung des Fachwissens werden im Masterstudium die sozialen Kompetenzen für Führungsaufgaben gestärkt und englische Sprachfertigkeiten für internationale Industrietätigkeiten vermittelt.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsstudium sein.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Verpackungstechnik (englische Bezeichnung: Packaging Technology) sind:

- 1 a) ¹Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums mit dem Schwerpunkt Verpackungstechnik an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das erste berufsqualifizierende Studium mit dem

Prüfungsgesamtergebnis von 2,1 bis 2,5 absolviert haben, müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung nachweisen,

oder

b) ¹der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums einer verwandten Fachrichtung (z. B. Drucktechnik, Chemie, Maschinenbau) an einer deutschen Hochschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium mit dem Prüfungsgesamtergebnis von 2,1 bis 2,5 absolviert haben, müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung nachweisen.

2 ¹Der Nachweis einer mindestens 18-wöchigen einschlägigen, qualifizierten praktischen Tätigkeit, die außerhalb einer Hochschule abgeleistet wurde und dem Niveau der für das Praktische Studiensemester an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München geltenden Praktikumsrichtlinien entspricht. ²Bei fehlendem Nachweis dieser Berufspraxis, ist nach näherer Festlegung der Prüfungskommission vor dem Studieneintritt ein einschlägiges Praktikum im Umfang von mindestens 18 Wochen zu absolvieren.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie über das Vorliegen einer einschlägigen Praxiszeit nach Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

§ 4 Aufnahme- und Eignungsverfahren

(1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung für das Wintersemester ist vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bzw. für das Sommersemester vom 15. November bis zum 15. Januar des Folgejahres mit den erforderlichen Unterlagen auf elektronischem Wege im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule München einzureichen. ³Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt auf Grund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und den Ergebnissen des ggf. durchzuführenden Eignungsverfahrens.

(3) ¹Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 dient dazu, masterstudiengangsspezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen. ²Es wird als 30-minütiges Gespräch (Aufnahmegespräch), zu dem die Studienbewerberin/der Studienbewerber gesondert eingeladen wird, und dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt, durchgeführt. ²Gegenstände des Aufnahmegesprächs sind:

- Die Motivation einer Bewerberin / eines Bewerbers für das Masterstudium
 - Naturwissenschaftliches Grundverständnis in Physik (Mechanik) und Chemie (Allgemeine Chemie, Organische Chemie)
 - Methodenkompetenzen aus dem Bereich der Verpackungstechnik, insbesondere Kenntnisse über Druckverfahren, Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung, Verpackungsmaterialien, Klebstoffe sowie Aufbau und Verarbeitung von Wellpappe und Faltschachteln.
- (4) ¹Das Eignungsverfahren wird von zwei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik durchgeführt, die von der Prüfungskommission bestellt werden, und von denen mindestens eine /einer Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. ²Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (5) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, dessen Themata, die Namen des Prüflings, der Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
- (6) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (7) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ausgeschlossen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Masterstudium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ³Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. ³Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁴Sie sind innerhalb von 18 Monaten nach Beginn des Masterstudiums zu absolvieren. ⁵Die einschlägige, praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird mit bis zu 20 ECTS angerechnet.
- (3) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 2 kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission festlegen, dass einzelne Module aus dem Bachelorstudiengang Papier- und Verpackungstechnik nachgeholt werden müssen. ²Die Prüfungskommission entscheidet, welche Module nachzuholen sind.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudienganges Verpackungstechnik auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. ²Dem Antrag sind schriftliche Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Masterstudienganges. Die außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen den Kompetenzen eines Moduls des Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem 30-minütigen Fachgespräch mit einer Professorin/einem Professor und einem Mitglied der Prüfungskommission seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen. ⁴Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. ⁵Das Fachgespräch ist bestanden, wenn von den Prüfenden das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird.
- (3) ¹Die Prüfungskommission teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnende Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (5) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Hinsichtlich des Anrechnungsverfahrens gelten die Abs. 1 bis 4 analog mit der Maßgabe, dass das in Abs. 2 genannte Fachgespräch entfällt.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt beträgt 30 Zeitstunden), die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen und die Dauer mündlicher Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule und für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich.
- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn des Semesters, in dem diese erstmals relevant sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist;
 2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module und
 3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Verpackungstechnik wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik besteht, und vom Fakultätsrat bestellt wird.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des Studienganges selbstständig zu bearbeiten. ²Im Rahmen der Aufgabenstellung sollen Lösungsstrategien erarbeitet, beurteilt und effektiv umgesetzt werden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters ausgegeben werden.

- (3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Abgabefrist im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhalten der Bearbeitungsfrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, von denen mindestens eine/einer hauptamtliche Professorin/ hauptamtlicher Professor der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik ist.
- (5) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. ³Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 3.
- (6) Die Masterarbeit kann in Deutsch oder in Englisch geschrieben werden.

§ 11 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend der jeweiligen ECTS- Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (4) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 2 und 3 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.

§ 12 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Verpackungstechnik (englische Bezeichnung: Packaging Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules	4 SWS	5 ECTS- Kredit- punkte	6 Art der Lehrveran- staltung ¹	7 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen ^{1,2}
1.1 ³	Fallstudien: Kunststoff, Kunststoffverarbei- tung und Beschichtungen	Case studies: Polymers, plastics processing and coating	6	8	SU, Ü, Pr, Ex	mP, 30 - 60 und Präs ^{4,5}
1.2	Recht; Verpackungsrecht; EU-Chemikalienverordnung REACH, Patent- und Markenrecht, Patentrecherche und Datenbanken, Logistik mit Gefahrguttransport und Kenn- zeichnungstechnologie; Arbeitsrecht	Law; Law of Packaging; EU-Chemicals Regulation REACH, patent and trademark law, patent search and database, logistic included hazardous materials transportation and labeling technology; labour law	7	9	SU, Ü, Proj, Ex	sP, 180
1.3	Projektmanagement, Statistische Ver- suchsplanung	Project management, design of experiments	6	8	SU, Ü, Ex	sP, 90
1.4	Projekt I	Project I	2	5	Proj	Projektplan ⁶ und PA ^{7,8}
2.1	Wahlpflichtmodul I ⁹	Elective I	4	5	SU, Ü, Pr	⁹
2.2	Wahlpflichtmodul II ⁹	Elective II	4	5	SU, Ü, Pr	⁹
2.3	Stofftransport, Migration, Haltbarkeit und Pharmaverpackung	Mass transport, migration, shelf life and pharmaceutical packaging	4	6	SU, Ü, Ex	sP, 90
2.4	Konsumgütermarketing in der Verpackung, Investitionsrechenverfahren, Kostenermitt- lung von Verpackungen und Finanzplanung	Consumer products marketing in packaging, methods of investment appraisal, cost finding of packaging and financial budgeting	4	6	SU, Ü, Ex	sP, 120

2.5	Kommunikation, Moderation, Mitarbeiterführung und Zeitmanagement	Communication, moderation, personnel management and time management	6	8	SU, Ü	StA ¹⁰ + Präs ^{11, 12}
3.1	Umwelt, Ökobilanzen und Nachhaltigkeit	Environment, ecology and sustainability	4	5	SU, Ü	sP, 90
3.2	Projekt II	Project II	2	5	Proj	PA ⁷
3.3	Masterarbeit	Master's Thesis	---	20	---	MA

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² ¹Bei Note "nicht ausreichend" in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote "nicht ausreichend" erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ³ Bei der laufenden Nummer gibt die erste Ziffer an, in welchem Studiensemester die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt wird.
- ⁴ Grundlage der Präsentation ist eine Literaturrecherche zu einem von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten vorgegebenen Thema und die 15- bis 30-minütige Darstellung der Ergebnisse in der jeweiligen Lehrveranstaltung, gefolgt von einem ca. zehnteiligen Fachgespräch. Der Termin der Präsentation wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten in Absprache mit der/dem Studierenden festgelegt.
- ⁵ Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der mündlichen Prüfung und die Note der Präsentation im Verhältnis 75 : 25 gewichtet.
- ⁶ Vor der Abgabe der eigentlichen Projektarbeit findet während der Vorlesungszeit des Semesters eine benotete Übung (Projektplan) statt, in denen die/der Studierende Lösungsvorschläge zu unterschiedlichen, von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten vorgegebenen Problemstellungen erarbeiten und daraus auf seine Projektarbeit reflektieren sowie anhand eines jeweils eine Seite umfassenden hand outs den Lösungsvorschlag der Problemstellung darstellen soll.
- ⁷ ¹Im Rahmen der Projektarbeit bearbeitet die/der Studierende einen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten abgestimmten praxisbezogenen Projektauftrag aus einem Aufgabenfeld des jeweiligen Moduls. ²Die Ergebnisse werden präsentiert und im Rahmen eines anschließenden Fachgesprächs einer kritischen Prüfung unterzogen. ³Die Projektarbeit wird mit einem mindestens 10 bis 20 Seiten umfassenden Projektbericht abgeschlossen. ⁴Die Bearbeitungs-dauer wird in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁸ Zur Bildung der Modulendnote werden die Note des Projektplanes und die Note der Projektarbeit im Verhältnis 30 : 70 gewichtet.
- ⁹ ¹Die Auswahl der Wahlpflichtmodule erfolgt aus dem im Studienplan festgelegten Katalog. ²Jedes Wahlpflichtmodul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, wobei nach Maßgabe des Studienplanes folgende Prüfungsformen möglich sind: Eine 60- bis 120-minütige schriftliche Prüfung oder eine 30- bis 45-minütige mündliche Prüfung oder eine 20- bis 40-minütige Präsentation. ³Letztere besteht aus einer zehn- bis 20-minütigen Darstellung der Rechercheergebnisse zu einem in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten fachbezogenem Thema und einem sich anschließenden zehn- bis 20-minütigen Fachgespräch. ⁴Der Präsentationstermin wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹⁰ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um mindestens 10 und höchstens 20 Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen oder in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegten Thema, die während der Vorlesungszeit des Semesters anzufertigen ist. ²Bearbeitungsdauer und Abgabetermin der Studienarbeit werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹¹ Bei der Präsentation handelt es sich um die Darstellung wesentlicher Inhalte der Studienarbeit in Form eines zehn- bis 20-minütigen Vortrages mit anschließender Diskussion.
- ¹² Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der Studienarbeit und die Note der Präsentation im Verhältnis 40 : 60 gewichtet.

Abkürzungen:

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	PA	Projektarbeit	sP	Schriftliche Prüfung
Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	SU	Seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit	Proj	Projektstudium	SWS	Semesterwochenstunden
mP	Mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit	Ü	Übung
Präs	Präsentation				